ABNAHMEPROTOKOLL

Abnahme von Bauleistungen (§ 640 BGB)

Protokoll-Nr.		**Ort, Datum, Uhrzeit**	

☐ Teilabnahme ☐ Schlussabnahme

1. Vertragsparteien

Auftraggeber (Besteller) Name, Anschrift			
Vertreten durch Name, Funktion		**Telefon / E-Mail**	
Auftragnehmer (Unternehmer) Name, Anschrift			
Vertreten durch Name, Funktion		**Telefon / E-Mail**	
Bauleitung / Architekt Name		**Vertrag / Auftrag** Nr., Datum	

2. Gegenstand der Abnahme

Bauvorhaben Bezeichnung, Anschrift			
Leistung / Gewerk Bauabschnitt, Gewerk			
Fertigstellung angezeigt am		**Vertraglicher Fertigstellungstermin**	

Nr.	Leistung	Einheit	Menge lt. Vertrag	Menge ausgeführt	Bemerkung
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

3. Übergebene Unterlagen

☐ Bautagesberichte, Aufmaße, Regieberichte
☐ Prüf- und Messprotokolle (z. B. Elektro, Dichtheit, Druckprobe)
☐ Produktdatenblätter, Leistungserklärungen
☐ Bestands- und Revisionspläne
☐ Bedienungs- und Wartungsanleitungen
☐ Sonstiges: _____

4. Festgestellte Mängel und Restarbeiten

Nr.	Mangel und Ort	wesentlich / unwesentlich	Beseitigung bis	erledigt am	Kürzel
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

5. Ergebnis der Abnahme

☐ Die Leistung wird ohne Vorbehalt abgenommen.

☐ Die Leistung wird abgenommen. Die Rechte wegen der unter Nr. 4 genannten Mängel bleiben vorbehalten (§ 640 Abs. 3 BGB).

☐ Die Abnahme wird wegen der unter Nr. 4 genannten wesentlichen Mängel verweigert. Neuer Termin: _____

☐ Der Auftraggeber behält sich die Vertragsstrafe vor (§ 341 Abs. 3 BGB).

Verjährung der Mängelansprüche beginnt am Tag der Abnahme		**Frist laut Vertrag** Jahre	
Bemerkungen, weitere Vorbehalte			

Auftraggeber (Unterschrift, Stempel) | Auftragnehmer (Unterschrift, Stempel) | Bauleitung / Architekt

Hinweise

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 BGB).

Wer trotz bekannter Mängel abnimmt, behält die Rechte aus § 634 Nr. 1 bis 3 BGB nur mit Vorbehalt bei der Abnahme (§ 640 Abs. 3 BGB). Eine vereinbarte Vertragsstrafe muss ebenfalls bei der Abnahme vorbehalten werden (§ 341 Abs. 3 BGB).

Mit der Abnahme beginnt die Verjährung der Mängelansprüche, bei Bauwerken fünf Jahre (§ 634a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB). Beim Bauvertrag wird die Vergütung fällig, wenn abgenommen ist und eine prüffähige Schlussrechnung vorliegt (§ 650g Abs. 4 BGB).